



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 4 - Finanzen und Liegenschaften	Herr Hagl

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	17.10.2023	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	24.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Vorberatungen zum Haushalt 2024; Unterabschnitt 63060 (Gemeindestr. Geh- und Radwege) im Vermögenshaushalt

Anlagen:
20231012_Änderungsliste für GR 15.03.2018 Finanzplan 2019 bis 2021
20231012_Vermögenshaushalt Unterabschnitt 63060

Sachverhalt:

Grundlage dieser Beschlussvorlage ist der Unterabschnitt 63060 „Gemeindestr. Geh- u. Radwege“ im Vermögenshaushalt der Gemeinde Gauting (siehe Anlage aktueller Unterabschnitt 63060). Im Detail folgen Aspekte zu den Haushaltsstellen

- a) 2.63060.36100 Investitionszuweisungen vom Land
(Erläuterungstext: siehe Erläuterung zu GRZ 95100)
- b) 2.63060.95100 Geh- u. Radwege
*Erläuterungstexte:
Oberflächenwiederherstellung an Geh- und Radwegen, Herstellung Überquerungen, Planung Rad-/Gehwege*

GESPERRT Ausgabeansatz i.H.v. 160.000€ bis Zuweisungen gesichert und kassenwirksam. Gem. Beschluss HFA im Rahmen der HH-Beratungen 2018 erfolgte Erhöhung Ansatz auf 200.000€, jedoch abhängig vom Erhalt eventuell möglicher Fördermittel. Diese sind abhängig von der Art der konkreten Maßnahme.

1. Entstehung / Historie des Sachverhalts

Wie bereits im Erläuterungstext angefügt, erfolgte mit Beschlussvorlage Ö/0668/XIV.WP vom 15.03.2018 (Beschluss Nr. 0951) „Haushaltsplan der Gemeinde Gauting für das Haushaltsjahr 2018 und Investitionsplanung für die Finanzplanungsjahre 2019 – 2021; Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und den Finanzplan“ die Umsetzung der Sperre eines Teil-Ausgabeansatzes i.H.v. 160.000€ auf Haushaltsstelle 2.63060.95100 sowie der Haushaltsansatz für Investitionszuweisungen vom Land auf Haushaltsstelle 2.63060.36100 (siehe hierzu Anlage „Änderungsliste für GR 15.03.2018 Finanzplan 2019 – 2021“).

2. Fördermittelmanagement – zeitlicher Ablauf

Für den Haushaltsansatz auf HHSt. 2.63060.36100 Investitionszuweisungen vom Land liegt kein Fördermittelbescheid vor, da derzeit kein Förderprogramm zu diesem Sachgebiet vor-

liegt.

Grundsätzlich werden von der Verwaltung die Förderprogramme der öffentlichen Hand (z.B. Bund / Land) unter Bezugnahme der Förderrichtlinien und Voraussetzungen geprüft. Im Anschluss tritt in der Regel die nachfolgend aufgeführte zeitliche Abfolge ein:

- a) Im Anschluss an die Prüfung der Förderprogramme erfolgt der Abgleich mit geplanten Maßnahmen.
- b) Darauf aufbauend wird ein Fördermittelantrag gestellt, ggf. ergänzt um die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns.
- c) Nach positiver Bescheidung erfolgt (ggf. nach erfolgter Ausschreibung) die Vergabe / Beauftragung zur Durchführung des Projektes. Sofern für die Maßnahme noch keine Deckungsmittel im Haushalt vorhanden sind, müssen diese zwingend vor Ausschreibung / Vergabe / Beauftragung durch das entsprechende Gremium durch Zurverfügungstellung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Deckungsmitteln beschlossen werden.
- d) Ein Abruf von Fördermitteln ist erst mit (Teil-) Verausgabung von Haushaltsmitteln – sogenannter Teilabruf von Fördermitteln – oder nach Abschluss der Maßnahme möglich. Eine Vorabauszahlung der Fördermittel scheidet in der Regel aus.

3. Haushaltsrechtliche Vorgaben

Maßgeblich für diese haushaltärtsche Sachlage ist §7 KommHV-Kameralistik:

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in Höhe der im Haushaltsjahr zu erwartenden oder voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

4. (Haushalts-) Rechtliche Prüfung der Verwaltung

Bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2023 wurde die Verwaltung auf die derzeitige Handhabe aufmerksam und im Nachgang der Beschlussfassung zum Haushalt konnte die Recherche der Entstehung sowie haushaltsrechtliche Einwertung erfolgen.

Seit Haushaltsjahr 2018 (für Finanzplanjahre 2019 – 2021) wird auf Haushaltsstelle 2.63060.36100 eine nicht durch Fördermittelbescheid gesicherte Investitionszuweisung i.H.v. 160.000€ eingeplant / verankert.

Ebenfalls erfolgt die Planung des gesperrten Ausgabeansatzes i.H.v. 160.000€ zzgl. konkreter Ausgaben für geplante Maßnahmen auf Haushaltsstelle 2.63060.95100 (inkl. Sperrung des Ansatzes von 160.000€).

Eine Verausgabung sowohl der gesperrten Ausgabeansätze sowie die Vereinnahmung von Investitionszuweisungen erfolgte während des gesamten Zeitraumes (aufgrund fehlendem Fördermittelprogramm) nicht.

Haushaltärtsch heben sich die nicht eingekommenen Zuweisungen und nicht verausgabten Investitionsgelder gegenseitig auf, damit eine Verfälschung der Jahresrechnung nicht entsteht.

Die Handhabe dieses Sachverhalts steht jedoch im Gegensatz zu den haushaltsrechtlichen Vorgaben der KommHV-K.

5. Überörtliche Rechnungsprüfung des BKPV

Auch im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden überörtlichen Rechnungsprüfung durch den bayerischen kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurde dieser Sachverhalt im Rah-

men der zu prüfenden Jahresrechnungen erörtert und auf obige rechtliche Vorgabe verwiesen.

Auch die überörtliche Rechnungsprüfung kam zum Ergebnis, dass die derzeit praktizierte Handhabe zwar das Rechnungsergebnis der Jahresrechnung nicht „verfälscht“, jedoch aufgrund der seit Einführung der Handhabe fehlenden Kassenwirksamkeit für beide Haushaltsstellen sowie einer missverständlichen Formulierung der Handhabe (Erläuterungstext) in dieser Form nicht weiter praktiziert werden sollte.

6. Fazit und Empfehlung:

Um eine Beanstandung im Prüfungsbericht in diesem Punkt zu vermeiden (damit einhergehend wäre eine spätere Beschlussfassung zu diesem Sachverhalt unabdingbar/unvermeidbar) schlägt die Verwaltung vor, den Haushaltsbeschluss zu Beschlussvorlage Ö/0668/XIV.WP vom 15.03.2018 (Beschluss Nr. 0951) für die Haushaltsstellen 2.63060.36100 sowie 2.63060.95100 aufzuheben und künftig ausschließlich die konkret geplanten bzw. konkret voraussichtlich zu erwartenden Maßnahmen auf HHSt. 2.63060.95100 zu veranschlagen.

Die Verwaltung ist bei allen Maßnahmen aufgefordert, mögliche Fördermittel zu prüfen. Sofern Fördermittel für Maßnahmen in diesem Bereich aufgelegt werden, erfolgt eine Information an den Gemeinderat sowie Beantragung der Förderung. Sobald der Fördermittelbescheid rechtskräftig ist, können und sind die Gelder (unter Heranziehung eines realistischen Zeitraums der Kassenwirksamkeit) im Haushalt unter Haushaltsstelle 2.63060.36100 einzustellen.

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung Ö/0547/XV.WP.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Beschlussfassung der Beschlussvorlage Ö/0668/XIV.WP vom 15.03.2018 (Beschluss Nr. 0951) für die Haushaltsstellen 2.63060.36100 und 2.63060.95100 aufzuheben. Die künftige Beschlussfassung über die Höhe der zu erwartenden oder voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen (Fördermittel gem. Fördermittelbescheid) und Ausgaben für konkret geplante Maßnahmen für das entsprechende Haushaltsjahr sowie die Finanzplanjahre obliegt vorberatend dem Haupt- und Finanzausschuss und entscheidend dem Gemeinderat.

Beschlussvorschlag für den Gemeinderat – entsprechend des Empfehlungsbeschlusses des Haupt- und Finanzausschuss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung Ö/0547/XV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Beschlussfassung der Beschlussvorlage Ö/0668/XIV.WP vom 15.03.2018 (Beschluss Nr. 0951) für die Haushaltsstellen 2.63060.36100 und 2.63060.95100 aufzuheben. Die künftige Beschlussfassung über die Höhe der zu erwartenden oder voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen (Fördermittel gem. Fördermittelbescheid) und Ausgaben für konkret geplante Maßnahmen für das entsprechende Haushaltsjahr sowie die Finanzplanjahre obliegt vorberatend dem Haupt- und Finanzausschuss und entscheidend dem Gemeinderat.

Gauting, 13.10.2023

Unterschrift